

angelegte, mögliche gegenseitige politische Verhinderungen handelt – die rechtliche Integration der politischen höchsten Organe Fürst und Landtag in den Verfassungsstaat, wirkt dieser Gerichtshof verfassungsstörenden Eigenentwicklungen entgegen, schützt gegen verfassungsrechtlich unzulässige Übergriffe oder korrigiert sie, beseitigt insoweit mögliche Blockaden und sichert das verfassungsmässige Weiterfunktionieren des staatlichen Apparates. Kraft Art. 112 der Verfassung ist der Staatsgerichtshof oberster *rechtlicher* Integrationsfaktor, ein Schutz für den elliptischen Staatsbau und die beteiligten Faktoren und für den Verfassungsfrieden, ein Garant für den Verfassungsstaat (“Verfassungsgewähr”, IX. Hauptstück der Verfassung).